Firefox https://epaper.zeit.de/webreader-v3/index.html#/949095/9

Ein CSU-Abgeordneter wird in seinem Wahlkreis direkt gewählt. Doch nach dem neuen Wahlrecht käme er trotzdem nicht in den Bundestag. Ist das demokratisch?

Wolfgang Stefinger sitzt im Bundestag

Die Altstadt von München gehört zu Stefingers Wahlkreis

VON EVA RICARDA LAUTSCH

Gut möglich, dass Wolfgang Stefinger die Bundestagswahl 2025 schon verloren hat. Noch ehe die erste Stimme abgegeben wurde, noch bevor der erste Wahlkreis ausgezählt ist.

Seit 2013 sitzt der 38-Jährige für die CSU im Bundestag, er ist Mitglied im Ausschuss für Entwicklungspolitik und, daheim in München, Erster Vorsitzender des Vereins Freunde des Viktualienmarkts. Einer, der sich als Vertreter einer liberalen Großstadt-CSU versteht und gern auch mal gegen die Fraktionslinie stimmt, etwa bei der Ehe für alle. Er selbst wurde im letzten Jahr bekannter, als er und der CDU-Fraktionsvize Sepp Müller ihre Beziehung öffentlich machten. Im Wahlkreis sieht er sich als Kümmerer. S-Bahn-Streckenausbau, Sparkassenfilialnetz, Spielplätze. »Sogar mit Liebeskummer hatte ich schon jemanden im Wahlkreisbüro sitzen«, erzählt er beim Treffen in Berlin.

Bei der vergangenen Bundestagswahl hat sich das für Stefinger ausgezahlt. Er hat seinen Wahlkreis in München-Ost mit 31,7 Prozent direkt gewonnen, über zehn Prozentpunkte vor der Kandidatin der Grünen. Ein deutlicher Vorsprung. Aber vielleicht nicht deutlich genug.

Am kommenden Dienstag und Mittwoch wird das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe über die jüngste Wahlrechtsreform der Ampelkoalition verhandeln. Sie wurde im März 2023 beschlossen, gegen den heftigen Widerstand der Opposition. Die hat nun auch geklagt. Denn vor allem Union und Linkspartei fürchten, dass das neue Wahlrecht zu einer massiven Verzerrung der Ergebnisse führen könnte. Am Ende womöglich sogar der Ampel zum Wahlsieg verhelfen könnte. Selten war ein Verfahren in Karlsruhe so unmittelbar politisch aufgeladen.

Ziel der Wahlrechtsreform war es vor allem, den Bundestag nicht immer weiter wachsen zu lassen, um ein funktionsfähiges Parlament zu garantieren. Dazu dienen verschiedene neue Regeln. Eine sieht vor, dass nicht mehr jeder Kandidat, der in seinem Wahlkreis die Mehrheit gewinnt, auch automatisch in den Bundestag einzieht. Ein Mandat bekommen nur noch so viele Direktkandidaten, wie es dem Zweitstimmenergebnis ihrer Partei entspricht. »Zweitstimmendeckung« nennen das die Juristen. Für Stefinger könnte sie das Aus bedeuten.

Bei der letzten Wahl hatte die CSU 45 Direktmandate in Bayern gewonnen, nach dem Zweitstimmenergebnis hätten ihr aber nur 34 Sitze zugestanden. Bislang gab es zum Ausgleich dieser Differenz sogenannte Überhangmandate; die sollen nun wegfallen. Die Sitze, die der CSU zustehen, würden unter den direkt Gewählten nach dem Anteil ihrer Erststimmen vergeben. Stefingers Ergebnis war das siebtschlechteste. Damit wäre er beim nächsten Mal draußen.

Stefinger findet das natürlich falsch. »Ich höre von verschiedenen Parteien, wir bräuchten mehr Mitbestimmung. Hier im Bundestag haben wir letztens Bürgerräte eingeführt. Und gleichzeitig wird jetzt die Erststimme, mit der die Bürger ihre Vertreter aus dem Wahlkreis wählen können, entwertet.« Tatsächlich könnte sein Wahlkreis München-Ost 2025 zum »verwaisten Wahlkreis« werden, zu einem also, der nicht mehr durch einen direkt gewählten Abgeordneten in Berlin vertreten ist. Darunter, fürchtet Stefinger, würden nicht nur lokale Themen leiden, es widerspricht auch seinem Selbstverständnis als Abgeordneter: »Die wahren Volksvertreter sind die, die direkt gewählt sind. Listenkandidaten müssen vor allem parteiintern arbeiten, um einen guten Listenplatz zu bekommen.«

München, Viktualienmarkt, ein postkartenschöner Frühlingstag. »Stefinger? Nie gehört«, sagt Bahtir Cannoli. Seit 2006 betreibt er hier einen Obststand. Und was ist mit dem Verein der Freunde des Viktualienmarkts? Noch mal: nie gehört. Auch Markus Weil, der wenige Meter weiter seinen Gemüsestand hat, kennt Stefinger nicht. Wer bei der Bundestagswahl direkt gewählt werde, findet Weil auch nicht so wichtig: »Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Interessen hier aus dem Wahlkreis in Berlin so speziell vertreten werden.«

Mit seinem Desinteresse am Direktkandidaten ist Weil nicht allein. Umfragen zufolge kennt in Deutschland nur die Hälfte der Wähler den Namen von einem einzigen der Direktkandidaten ihres Wahlkreises. Eine Studie von Politikwissenschaftlern um Thomas Gschwend von der Universität Mannheim zu den Bundestagswahlen 2009 bis 2017 hat gezeigt, dass Direktkandidaten in der Wählerschaft nicht bekannter sind als Listenkandidaten. Wie wichtig ist lokale Repräsentation den Deutschen also wirklich?

»Es muss schon im Wahlkreis gewählt werden«, sagt Thomas Gschwend, man erreicht ihn am Telefon. »Die Leute wollen jemanden wählen, der so ist wie sie selbst.« Ob örtliche Kandidaten dann aber als Direktkandidaten oder aufgrund der Zweitstimme über die Liste in den Bundestag einziehen, sei den meisten Wählern egal, zumal die meisten Direktkandidaten auch auf den Landeslisten vertreten seien. Auch bisher war die Bundestagswahl dem Wesen nach eine Verhältniswahl, bei der die Sitze grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zweitstimmen unter den Parteien verteilt werden. Dass eine Partei mehr Direktmandate gewinnt, war früher ein zwar möglicher, aber im System unerwünschter Nebeneffekt. Dass der Bundestag aufgrund dieser Überhangmandate zu groß geworden ist, sieht selbst Stefinger so: »736 Abgeordnete, das ist zu viel.« So groß war der Bundestag vor der Wahlrechtsreform.

Der Politikwissenschaftler Gschwend sieht bei der Wahlrechtsreform auch eher ein anderes Problem, eines, das ebenfalls die CSU betrifft, aber auch die Linkspartei. Kurz vor der Abstimmung über das neue Wahlrecht, nach langen Verhandlungen mit der Union, hat die Ampel die sogenannte Grundmandatsklausel gestrichen. Die garantierte bislang, dass eine Partei, die mindestens drei Direktmandate gewonnen hatte, als Fraktion in den Bundestag einziehen durfte, selbst wenn sie bei den Zweitstimmen an der Fünfprozentklausel scheiterte.

Profitiert hat davon vor allem die Linke: Sie holte 2021 nur 4,9 Prozent der Zweitstimmen, aber drei Direktmandate in Berlin und Leipzig. Doch auch bei der CSU war es knapp: Sie kam, umgerechnet auf den Bund, nur auf 5,2 Prozent der Zweitstimmen. Sollte sie bei der nächsten Wahl nicht über die Fünfprozenthürde kommen, wäre sie trotz ihrer vielen Direktmandate nicht mehr im Bundestag vertreten.

»Diese Art der Benachteiligung des politischen Gegners, das war einfach zu viel«, sagt Gschwend. Auch Uwe Volkmann, Staatsrechtsprofessor in Frankfurt und im Gesetzgebungsverfahren von den Grünen als Sachverständiger benannt, bescheinigte der Reform aus diesem Grund in einem Beitrag auf dem *Verfassungsblog* ein »Legitimitätsproblem«.

Und Florian Meinel, der als Bevollmächtigter der Ampel die Reform nächste Woche vor dem Verfassungsgericht verteidigen wird, äußerte sich vergangenes Jahr im Interview mit ZEIT ONLINE noch kritisch zur Streichung der Grundmandatsklausel. »Auch wenn es nicht im Grundgesetz steht, ist es eine Art ungeschriebene verfassungsrechtliche Regel des deutschen Wahlrechts, dass es einen regionalen, föderativen Aspekt hat.« Die Grundmandatsklausel sei immer auch ein Gegengewicht zur nationalen Fünfprozenthürde gewesen, »ein Korrektiv, das den Zugang zum Bundestag für Parteien ermöglicht, die zwar nicht bundesweit erfolgreich sind, aber regional«. Damals hielt er sogar für möglich, dass das Bundesverfassungsgericht nun auch die Fünfprozenthürde kippt. Im laufenden Verfahren wollten sich Meinel und andere Prozessvertreter der Ampel auf Anfrage nicht mehr äußern.

Wolfgang Stefinger hofft derweil auf Karlsruhe. »Jetzt warten wir erst mal das Urteil ab. Die Grundmandatsklausel soll ja regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit der Streichung, da bin ich mir noch nicht so sicher, ob das Gericht das so akzeptiert.«

Ein Bundestag ohne die CSU? Auf dem Viktualienmarkt löst dieses Szenario keine Unruhe aus. »Dann ham's Pech g'habt«, findet Markus Weil. Er hat nicht viel Zeit, die Spargelzeit hat angefangen, am Stand stehen die Leute Schlange. Auch dem Gastronomen schräg gegenüber von Weil ist eine bayerische Regionalpartei im Bund »persönlich egal«. Und wenn die CSU wirklich an der Fünfprozenthürde scheitert? »Ja, dann waren sie vielleicht nicht ansprechend genug für die Wählerschaft.«

Fünfzehn Minuten mit der S-Bahn vom Viktualienmarkt stadtauswärts hört sich das anders an. »Die CSU als regionale Partei ist wichtig, weil sie nah an den Personen dran ist«, sagt Sebastian Brücklmaier. Er ist der Juniorchef eines Familienbäckereibetriebs aus München-Perlach. »Auch die CSU hat in den letzten Jahren viel verbockt«, aber trotzdem: »Der Wolfgang Stefinger, der Markus Blume, der Sebastian Schall, die sind wirklich da, hier vor Ort.« Er meint die anderen CSU-Lokalpolitiker, neben Stefinger.

München-Perlach mit seinen verkehrsberuhigten Straßen, den einfachen Ein- und Mehrfamilienhäusern und den Wiesen, auf denen Löwenzahn wächst, gehört ebenfalls zu Stefingers Wahlkreis. Markus Blume, bis 2022 Generalsekretär der CSU, ist im benachbarten Ramersdorf Direktkandidat für den Landtag. Sebastian Schall ist CSU-Stadtrat aus der Gegend. Man kennt sich. Bäcker Brücklmaier hat Stefinger vor vielen Jahren kennengelernt, als der zu Besuch in den Betrieb kam. »Der Wolfgang setzt alles in Bewegung«, sagt Brücklmaier heute. »Egal, um welches Anliegen es geht. Nehmen Sie den Funkmast hier.« Auf einen örtlichen Handymast wurde 2020 ein Brandanschlag verübt, danach war der leistungsstarke Mast außer Betrieb, jahrelang. »Wir hatten im Betrieb katastrophalen Empfang, für geschäftliche Telefonate musste ich immer raus in den Hof. So kann man als Unternehmer nicht arbeiten. Aber der Wolfgang ist drangeblieben.«

Überhaupt, als Unternehmer, da sei es sowieso manchmal schwer mit der Politik, es komme schon Ärger auf. Immer neue lebensmittelrechtliche Vorschriften und dann die ständige Sorge, ob er demnächst von Gas auf Strom umsteigen müsse. Für seine Öfen in der Backstube wäre das ein Problem. Der Unternehmer »ist das Pferd, das den Karren zieht. So sieht es auch die CSU«, sagt Brücklmaier.

Wann das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, ist noch nicht abzusehen. Was, wenn es das dann war mit dem Abgeordnetendasein in Berlin, Herr Stefinger? Er plane jetzt seine Wahlkreistour für den Sommer: einen ganzen Tag in jedem Stadtbezirk, mit Organisationen, Bürgern, Themen vor Ort. »Dass es das jetzt am Ende war, das glaube ich nicht«, sagt Stefinger.

Hören Sie den Podcast
Am Ende der Woche sprechen wir über Politik – was sie antreibt, was sie anrichtet, was sie erreichen kann. jeden Freitag in **Das Politikteil**. Jetzt anhören unter www.zeit.de/das-politikteil

Fotos: Thomas Linkel/laif (l.); Stefan M. Prager/Image (r.)

ANZEIGE

Die Bundeswahlleiterin

Europawahl am 9. Juni 2024

- **Sind Sie Unionsbürgerin oder Unionsbürger und wohnen in Deutschland?** Dann können Sie bei der Europawahl 2024 die Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament wählen.
- Sie entscheiden, ob Sie in Ihrem Herkunftsland oder in Deutschland wählen.
- Wenn Sie in Deutschland wählen möchten und bei der Europawahl 2019 noch nicht hier gewählt haben, **stellen Sie bis zum 19. Mai 2024 einen Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde in Deutschland, in der Sie wohnen.

Weitere Informationen finden Sie nachstehend.
Das Antragsformular ist abrufbar unter
www.bundeswahlleiterin.de

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.
An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. **Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag**. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

   Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

   Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

   Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

   Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiterin.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wiesbaden, den 15. September 2023 **Die Bundeswahlleiterin**

1 of 1 18-Apr-24, 08:41 AM